

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. Februar 1951

Nr. «3

Tag	Inhalt	Seite
25. 1.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951	65
26. 1.51	Preisverordnung Nr. 130 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 47 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt.....	66
	Berichtigung	66

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- mitteln ab 1. Januar 1951.

Vom 25. Januar 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu den §§ 4 und 5 folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 4 der Verordnung:

(1) Unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne der Verordnung sind:

- a) eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) Stäef- und Enkelkinder, wemp. sie von dem Versicherten unterhalten werden,
- c) Pflegekinder, für die kein Pflegegeld gezahlt wird.

Voraussetzung" zu a) bis c) ist Zugehörigkeit zum Haushalt des Versicherten.

(2) Die Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Haushalte usw.) sind verpflichtet, in den Lohnkonten auf Grund der vorgelegten Personalausweise Geburtstag und -jahr der Kinder zu vermerken, für die die Ermäßigung zu gewähren ist.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind darf die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages nur einmal beansprucht werden. Als Beweismittel ist der ordnungsmäßig ausgefüllte Stammabschnitt der Lebensmittelkarte des Kindes für den Vormonat abzuliefern.

(4) Die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages um 6,— DM oder 2,— DM monatlich für jedes Kind ist bei Empfängern von Wochen- oder Stun-

denlohn am Schluß des Lohnmonats oder bei früherem Ausscheiden vorzunehmen.

(5) Die Versicherten haben den Unternehmen alle Veränderungen, die die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages beeinflussen, anzuzeigen, Veränderungen durch Überschreiten der Altersgrenze werden am 1. des folgenden Monats wirksam.

(6) Bei Arbeitsverhältnissen mit einer zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte ist eine Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages ausgeschlossen.

(1) Die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages wird nicht gewährt, wenn der Versicherte als Vollrentner von der eigenen Beitragsleistung befreit ist.

(8) Ist der Versichertenanteil des Sozialversicherungsbeitrages niedriger als die vorzunehmende Ermäßigung, so sind zur Auszahlung sämtliche Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmens zu verwenden. Reichen diese für die Ermäßigung nicht aus, so kann das Unternehmen zusammen mit der Anmeldung des Sozialversicherungsbeitrages einen Antrag auf Auszahlung des fehlenden Betrages an das Finanzamt richten.

(9) Bei den unständig Beschäftigten wird die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge vom Finanzamt verrechnet.

(10) Bei Bezug von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld hat die Auszahlung des Ausgleichsbetrages bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch das Unternehmen zu erfolgen.

§ 2

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Der aus öffentlichen Mitteln gezahlte Unterstützungssatz für hilfsbedürftige nichteheliche Kinder, die im Haushalt der Mutter oder der unterhaltsverpflichteten Angehörigen leben, beträgt ab 1. Januar 1951 einschl. des Ausgleichsbetrages für Kin-